

Sponsoring-Vereinbarung für IQSH-Veranstaltungen

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), vertreten durch sein **Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)**, vertreten durch seine Direktorin, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen,

- Im Folgenden bezeichnet als: **IQSH** -

und

der Firma _____

vertreten durch _____

Anschrift: _____

- Im Folgenden bezeichnet als: **Sponsor** -

wird folgende

Vereinbarung über Veranstaltungs-Sponsoring

geschlossen:

Präambel:

Sponsoring trägt dazu bei, das IQSH optimal für die Erfüllung seiner Aufgaben auszustatten und insbesondere hochwertige (Fortbildungs-)Veranstaltungen durchzuführen. Es bietet andersherum dem Sponsor eine Plattform für Produktdarstellung und Verbreitung seiner Außenwirkung durch Vor-Ort-Präsenz und persönliche Kontaktmöglichkeit mit Multiplikatoren.

Die Vertragsparteien stimmen dabei überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung des IQSH nicht beeinträchtigen oder überlagern.

Das Sponsoring erfolgt auf der rechtlichen Grundlage der Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein sowie der Rahmenempfehlung der IMK zu den Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Damit bleiben sowohl die Integrität und Neutralität des IQSH gewahrt als auch das Transparenzgebot.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 – Leistung und Rechte des Sponsors

- a) Für die IQSH-Veranstaltung

am _____ in _____

in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

übernimmt der Sponsor folgende Leistung(en):

- Übernahme der Catering-Kosten im Wert von bis zu € _____ für Getränke / Snacks / Kaffee+Kuchen / belegte Brote / Mittagessen.
- Übernahme der Referenten-Honorar/e in Höhe von € _____ für ...
- Übernahme der Kosten für die Raummiete in Höhe von € _____
- die Zahlung einer Summe von € _____ zur freien Verfügbarkeit des IQSH für die Durchführung der Veranstaltung
- Übernahme von Sachleistungen wie folgt:

b) Der Sponsor bekommt dafür die Gelegenheit zur Präsenz seines Unternehmens auf der Veranstaltung in Form von:

- Optischer Präsenz durch Plakataufsteller, Banner, Roll-Up o.ä.
- Erwähnung im Grußwort / eigenes Grußwort zu Beginn / Ende der Veranstaltung
- Möglichkeit zur Verteilung von Informationsmaterialien
- Erwähnung in Pressemitteilungen etc.
- _____

c) Der Sponsor erwirbt durch seine Leistung keinerlei Rechte, das IQSH und seine Tätigkeit zu beeinflussen. Er erwirbt dadurch keinen Anspruch, bei Bestellungen / Vergaben bevorzugt behandelt zu werden.

d) Sofern der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beteiligen will, bedarf er es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IQSH.

§ 2 – Leistung und Rechte des IQSH

- a) Das IQSH räumt dem Sponsor das Recht ein, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf seine Sponsoring-Beteiligung an der Veranstaltung in sachlicher, neutraler Form hinzuweisen und aufmerksam zu machen.
- b) Das IQSH ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

§ 3 – Gewährleistung und Haftung

- a) Das IQSH übernimmt keine Gewähr für die vom Sponsor verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.

- b) Die Haftung des IQSH für Verlust oder Schäden jeglicher Art an Materialien und Eigentum des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte des IQSH verursacht werden.

§ 4 – Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird ausschließlich für die in § 1 bezeichnete Veranstaltung geschlossen. Sie endet mit Abschluss der Veranstaltung.
- b) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 – Nebenabreden

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.
- b) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

§ 6 – Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag über den jeweils anderen Vertragspartner erlangten Informationen.

§ 7 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 – Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Kiel.

Kronshagen, den

_____, den

Für das IQSH:

Für den Sponsor:

Unterschrift D

Unterschrift